

Sicherheit in der Schulwerkstatt

Egal mit welchen Schülerinnen und Schülern man als Lehrkraft eine Schul- oder Lehrwerkstatt betritt, es gibt einige grundlegende Regeln zu beachten. Da sind zum einen gewisse bauliche Voraussetzungen mit bestimmten Sicherheitsanforderungen an die Werkräume, Einrichtungen und Geräte. Zum anderen muss der Fachunterricht so vorbereitet und gestaltet sein, dass er geltenden Vorschriften entspricht.



Foto: www.sichere-schule.de

Der sichere Unterrichtsraum (bauliche Voraussetzungen in Fachräumen für den Werkstattunterricht)

Hier hat die einzelne Lehrkraft nur sehr bedingt Einflussmöglichkeiten, denn die Verantwortung für den Bau und die Ausstattung der Schulen sowie für die Ver- und Entsorgung mit und von Verbrauchsmaterialien, Anschaffung einschließlich der Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutzmittel) liegt in der Verantwortung des Sachkostenträgers, also in der Regel der Kommune. Trotzdem ist es von Vorteil, wenn jeder Werkstattlehrer und jede Werkstattlehrerin weiß, welche Voraussetzungen der Gesetzgeber formuliert hat, da er beziehungsweise sie letztendlich für die Sicherheit im Unterricht verantwortlich ist.

Sicherung der Fachräume, Einrichtungen und Geräte (Beispiele):

- Fachräume sind gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, indem zum Beispiel ein Türknauf außen an der Tür angebracht wird oder die Tür immer abgeschlossen ist (unter der Bedingung, dass von innen durch einen Panikbeschlag die Möglichkeit besteht, den Raum jederzeit verlassen zu können).
- Geräte zur Brandbekämpfung und Ersten Hilfe, zum Beispiel funktionstüchtige Feuerlöscher und Verbandkästen müssen griffbereit zur Verfügung stehen und regelmäßig überprüft werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass über ein Telefon jederzeit ein Notruf nach außen abgesetzt werden kann.
- Hinweise zur Ersten Hilfe, Betriebsanweisungen für Schülerinnen und Schüler sowie Sicherheitskennzeichen sind in Werkstätten allgemein zugänglich zu machen.
- In Fachräumen für Werk- und Technikunterricht muss die rutschhemmende Eigenschaft des Fußbodens auch bei Staubbefall wirksam bleiben.
- Arbeitsmaterial muss sicher gelagert und transportiert werden können.



Foto: www.sichere-schule.de

In Fachräumen für Werk- und Technikunterricht muss die rutschhemmende Eigenschaft des Fußbodens auch bei Staubbefall wirksam bleiben.



Quellen:

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), Stand 26.02.2016: www.kmk.org/service/servicebereich-schule/sicherheit-im-unterricht.html und
- DGUV Information 202-040: <http://publikationen.dguv.de> (Suchbegriff: DGUV Information 202-040)

- Abstände zwischen Schülerübungstischen oder Werkbänken sind so zu bemessen, dass Schülerinnen und Schüler sich bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht gegenseitig behindern (Mindestabstände: 0,85 m zwischen hintereinanderstehenden Werkbänken; bei Arbeiten Rücken an Rücken muss der Abstand mindestens 1,50 m betragen).
- In Fachräumen darf kein Holzstaub in gesundheitsgefährlichen Konzentrationen auftreten. Anfallenden Holzstaub durch Absaugung der Maschinen und Saugen der Räume entfernen, nicht mit dem Besen fegen.
- Es dürfen nur Geräte beschafft und bereitgestellt werden, wenn sie den für die vorgesehene Verwendung entsprechenden Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit genügen. Geräte müssen entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig geprüft werden.
- Maschinen und Geräte, an denen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden dürfen oder deren Betreiben nur unter Anleitung und Aufsicht zugelassen ist, müssen gegen unbefugte Benutzung gesichert werden (entweder durch einen Schlüsselschalter an den einzelnen Maschinen oder durch einen zentralen Schlüsselschalter).

Sicherer Unterricht

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin – vor Ort vertreten durch die Schulleitung – ist verantwortlich dafür, dass

- Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz und nach § 3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ für alle Tätigkeiten der Schule durchgeführt und dokumentiert werden;
- erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden;
- Betriebsanweisungen und Werkstattordnungen erstellt werden;
- Unterweisungen und Belehrungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte erfolgen.

„Für die Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, auf Lehrkräfte schriftlich zu übertragen, die in dem zu übertragenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden. Die Aufgabenübertragung entbindet die Schulleitung jedoch nicht von ihrer Aufsichts- und Organisationsverantwortung, die nach Landesrecht geregelt sind. Für Tätigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des eigenen Unterrichts, einschließlich der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die jeweilige Lehrkraft verantwortlich. Reifegrad und Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.“ (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht/RiSU, 26.02.2016, Seite 11).



Hinweise und Informationen, was genau eine Gefährdungsbeurteilung ist, wie man sie durchführt und wo man sich dazu beraten lassen kann, finden Sie z. B. unter: www.sichere-schule.de/Aula/betrieb/gefahrdungsbeurteilung

| BETRIEBSANWEISUNG | |
|---|---|
| Betrieb | Arbeitsbereich |
| Arbeitsplatz | |
| ANWENDUNGSBEREICH | |
| Abkantbänke | |
| GEFahren FÜR MENSCH UND UMWELT | |
| | • Gefahr für die Hände durch Quetsch- und Scherstellen. |
| SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen standsicher aufstellen. • Die Maschinen so aufstellen, daß während des Abkantvorganges keine Quetsch- und Scherstellen entstehen. • Bei handbetriebenen Abkantbänken müssen das Gegengewicht und dessen Bahn verkleidet sein. • Bei kraftbetriebenen Abkantbänken sind mögliche Quetsch- und Scherstellen zwischen Maschinenänder und Biegevorrichtungen mit Abweisblechen zu verkleiden. • Kraftbetriebene Abkantbänke sind mit Sicherheitsvorrichtungen, z. B. Fußschalter ohne Selbsthaltung und Netz-Aus-Schalter, auszurüsten. • Für komplizierte Biegevorgänge Arbeitsabläufe planen und festlegen, um Handverletzungen zu vermeiden. • Zulässige Biegegraden beachten. • Zum Verstellen der Werkzeugstückauflagen nicht unter das Werkzeug greifen. | |
| VERHALTEN BEI STÖRUNGEN | |
| • Bei Gefahr Gerät abschalten (ggf. Netzstecker ziehen). | |
| VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE | |
| | Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. |
| Ersthelfer: Unfalltelefon: | |
| INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. • Reparaturen nur von Sachkundigen durchführen lassen. | |
| FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG | |
| Gesundheitliche Folgen: Verletzungen. Arbeitsrechtliche Folgen: Disziplinarmaßnahmen. | |
| Datum / Unterschrift: _____ | |

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass Betriebsanweisungen erstellt und für alle gut sichtbar ausgehängt werden.



Quelle: Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), 26.02.2016, Seite 13: www.kmk.org/service/service-bereich-schule/sicherheit-im-unterricht.html

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Schüler/Schülerinnen dürfen Werkstätten ohne Aufsicht der Fachlehrkräfte nicht betreten und sich grundsätzlich nicht alleine darin aufhalten.
- Die Lehrkraft ist zu einer dem Alter und der Reife der Lernenden entsprechenden Aufsicht verpflichtet.
- Schüler/Schülerinnen dürfen in der Regel nur unter Anleitung und Verantwortung der Lehrkraft Arbeiten in der Werkstatt durchführen.
- In Einzelfällen kann die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler auch ohne ständige Aufsicht arbeiten lassen, wenn sie nach den bisherigen Unterrichtserfahrungen davon ausgehen kann, dass diese mit den zur Verfügung stehenden Geräten sachgerecht umgehen. Das setzt voraus, dass die Lehrkraft im Notfall schnell vor Ort ist und eingreifen kann. Eine Alleinarbeit ist nicht erlaubt (beachten Sie zu diesem Punkt die Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten in der RiSU, Seite 43).
- Die Schüler/Schülerinnen sind zu informieren über:
 - Lage und Bedienung der elektrischen Not-Aus-Schalter
 - Vorhandene Löscheinrichtungen
 - Fluchtwege und Rettungsplan
 - Sauberkeit und Ordnung
- Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass die Schüler und Schülerinnen persönliche Schutzausrüstungen (Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe) tragen, falls die Arbeit es erfordert (das ergibt sich wiederum aus der Gefährdungsbeurteilung).
- Die Lehrkraft hat eine Werkstattordnung zu erstellen.



Foto: Dominik Buschardt

Besonders die neu eingereisten Schülerinnen und Schüler sind möglichst schnell über vorhandene Flucht- und Rettungswege in der Schule zu informieren.

Die Unterweisung

Ziele und Inhalte

Mithilfe der Unterweisung erfahren die Schülerinnen und Schüler, wie sie Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz erkennen, was sie beachten müssen, um sicher und unfallfrei zu arbeiten, und was sie tun müssen, wenn ein Notfall eintritt. Deshalb ist im Rahmen einer Unterweisung Folgendes zu tun:

- **Gefährdungen** am Arbeitsplatz und während des Arbeitsverfahrens aufzeigen und auf Unfall- und Störfallerfahrungen hinweisen
- Schülerinnen/Schüler über mögliche **Schutzmaßnahmen** unterrichten, zum Beispiel indem sichere Arbeitsweisen besprochen werden wie der ordnungsgemäße Einsatz von Werkzeug, der richtige Umgang mit Schutzvorrichtungen, das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung und die Reinigung von Arbeitsplätzen und Werkstatt. Das ist deshalb so wichtig, weil die meisten Unfälle im Technikunterricht bei der Benutzung von Werkzeugen und Maschinen passieren
- **Vorgehensweise bei Störungen und Unfällen** besprechen
- **Erfahrungen** zu aktuellen Situationen austauschen



Quelle für die Inhalte zum Abschnitt „Unterweisung“: www.sichere-schule.de/technik/sicherheit/unterweisungen/01.htm

Wann ist zu unterweisen?

Eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler sollte regelmäßig zu Beginn eines neuen Schuljahrs durchgeführt werden. Bei Bedarf kann zusätzlich vor Arbeitsaufnahme auf Gefahren und Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz hingewiesen werden. Darüber hinaus kann eine Unterweisung auf Anlass erfolgen. Solche Anlässe können beispielsweise sein:

- Veränderungen der Arbeitsbedingungen (z. B. geänderte Arbeitsabläufe) und neue Arbeitsaufgaben
- Unfall oder Beinaheunfall
- Neue oder geänderte Vorschriften oder Vorgaben der Schulleitung

Wie ist zu unterweisen?

Es gibt keine konkreten Vorgaben für den Ablauf einer Unterweisung. Je nach Thema, Ziel und Zielgruppe kann die Unterweisung unterschiedlich gestaltet werden. Sie kann zum Beispiel aus einer kurzen Gesprächsrunde bestehen oder mithilfe einer Präsentation oder eines Films zu einem bestimmten Sachverhalt erfolgen. Wichtig ist, dass sich die Lehrkraft vergewissert, ob die Unterweisung verstanden worden ist. Zum Beispiel indem die Themen im Anschluss mit den Schülerinnen und Schülern diskutiert werden. Prinzipiell ist es sinnvoll, häufiger kurze statt einmal im Schuljahr eine lange Unterweisung durchzuführen. Nicht ratsam sind Unterweisungen, bei der die Informationen lediglich vorgelesen oder verteilt werden.

Nachweis der Unterweisung

Um belegen zu können, dass der Unterweisungspflicht nachgekommen wurde, können Thema, Inhalt und Datum der Unterweisung zum Beispiel im Klassenbuch eingetragen werden.

Aufsichtspflicht

Auch hier gibt es grundsätzlich keine Unterschiede zwischen Klassen mit Lernenden, die über geringe Deutschkenntnisse verfügen, und Regelklassen. Generell gilt: Schülerinnen und Schüler dürfen Werkstätten ohne Aufsicht der Fachlehrkräfte nicht betreten und sich dort nicht alleine aufhalten. Sie dürfen in der Regel nur unter Anleitung und Verantwortung der Lehrkraft Arbeiten durchführen. Die Lehrkraft ist dabei zu einer dem Alter und der Reife der Lernenden entsprechenden Aufsicht verpflichtet. Das bedeutet, dass sie aufgrund ihrer Erfahrung und Einschätzung hier bestimmte Freiheiten hat, was sie ihrer Klasse zutraut und was nicht.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Werkstattssicherheit mit DaZ-Klassen, August 2017

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Gabriele Albert, Wiesbaden

Text: Stefanie Becker, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Andernach

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611 9030 0, www.universum.de



Internet-
hinweis



Arbeits-
blätter



Arbeits-
auftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Lehrmaterialien